

Verfahrensordnung für den Petitionsausschuss (Land) und für den Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung (Stadt)

(beschlossen am 01. September 2023 - Stand 1. September 2023)

Aufgrund § 16 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 1. September 2023 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

I) Begriffsbestimmungen

1) Petitionen

- i) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden, Anregungen und Kritik in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- ii) Bitten und Anregungen sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- iii) Beschwerden und Kritik sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- iv) Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

2) Petent:innen

- i) Das Petitionsrecht steht allen natürlichen Personen und allen juristischen Personen des Privatrechts zu. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können Petitionen einreichen, wenn die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- ii) Das Petitionsrecht ist von den persönlichen Verhältnissen der Petent:innen und vom Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit unabhängig.
- iii) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich. Es genügt, dass die:der Petent:in in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern.
- iv) Wird eine Petition für eine andere Person eingereicht, ist eine Legitimation für die Vertretung vorzulegen. Ohne Einwilligung der anderen Person, unterbleibt die weitere Behandlung.

II) Zuständigkeit des Petitionsausschusses

1) Zuständigkeit

- i) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich der Bremischen Bürgerschaft betreffen.
- ii) Petitionen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) fallen, werden vom Petitionsausschuss des Landtags, Petitionen, die in die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft fallen, werden vom Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft, behandelt.
- iii) Nicht zuständig ist der Petitionsausschuss für Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Seestadt Bremerhaven betreffen. Sie fallen in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

2) Verweisung

Soweit für die Behandlung von Petitionen das Europäische Parlament, der Deutsche Bundestag, ein anderer Landtag oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig sind, werden, die Einwilligung der Petent:innen vorausgesetzt, die Petitionen dorthin abgegeben. Die Petent:innen werden hierüber informiert.

III) Bearbeitung von Petitionen

1) Grundsatz

- i) Die Bearbeitung der eingehenden Petitionen erfolgt nach einer an den Aufgaben der Ressorts orientierten Geschäftsverteilung, die der Petitionsausschuss zu Beginn einer Wahlperiode beschließt.
- ii) Den Mitgliedern des Petitionsausschusses werden in einem geschützten Bereich des elektronischen Sitzungssystems der Bürgerschaft die laufenden Petitionen sowie der dazu ergangene wesentliche Schriftverkehr zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- iii) Halbjährlich erhält der Petitionsausschuss auf Anfrage eine Aufstellung über alle laufenden Petitionen.

2) Verfahren

- i) Petitionen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Petitionen können auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft eingereicht werden.
- ii) Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet auf der Seite der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird, also die mit einem * versehenen Pflichtfelder die entsprechenden Angaben enthalten.
- iii) Der Schriftform genügt auch eine per E-Mail übermittelte Eingabe, die den Namen, die vollständige Adresse und die Emailadresse des Einsendenden enthält. Zur Verifizierung der Identität der Einsendenden wird die Eingangsbestätigung an die:den Petent:in grundsätzlich zunächst per Post versendet.
- iv) Jede Petition wird grundsätzlich gesondert erfasst. Die Registrierung erfolgt getrennt nach Landes- und Stadtangelegenheiten.
- v) Schreiben, die keine Petitionen beinhalten, werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an die Einsendenden, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.
- vi) Petitionen, die unleserlich sind, werden weggelegt. Zuvor sind die Petent:innen, sofern die Anschrift leserlich ist, unter Fristsetzung aufzufordern, den Mangel zu beheben.
- vii) Petitionen, bei denen die Anschrift der Petent:innen fehlt oder falsch ist, werden weggelegt, wenn die Mitarbeitenden des Ausschusses die Anschrift nicht ermitteln konnten.
- viii) Neue Petitionen werden im geschützten Bereich des elektronischen Sitzungssystems der Bürgerschaft eingestellt. Die zuständigen Berichterstattenden erhalten eine automatisch generierte E-Mailbenachrichtigung. Die Zuständigkeit der Berichterstattenden richtet sich nach der an den Ressortzuschnitten orientierten Geschäftsverteilung, die der Petitionsausschuss zu Beginn einer jeden Legislaturperiode festlegt.
- ix) Den Petent:innen ist der Eingang der Petition zu bestätigen.
- x) Die Bürgerschaftskanzlei bittet den Senat oder die sonstigen zur Auskunft verpflichteten Stellen im Auftrag der:des Vorsitzenden um eine Stellungnahme zu

den zu behandelnden Petitionen. Soweit diese nach Auffassung der Mitarbeitenden der Bürgerschaftskanzlei oder der Berichterstattenden nicht ausreichend sind, fordert die Bürgerschaftskanzlei schriftlich eine ergänzende Stellungnahme an.

- xi) Die Stellungnahmen sowie weitere inhaltliche Ausführungen der Ressorts, der Petent:innen und sonstige für die Beurteilung der Petition relevante Unterlagen sind den jeweiligen Berichterstattenden über den geschützten Bereich des elektronischen Sitzungssystems der Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen.
 - xii) Stellungnahmen der Ressorts werden grundsätzlich auch den Petent:innen übersandt. Zur jeweils ersten Stellungnahme der Ressorts erhalten diese Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats zu äußern.
 - xiii) Wird nach § 3 Petitionsgesetz von der sachlichen Prüfung einer Petition abgesehen, teilt die Bürgerschaftskanzlei den Petent:innen dies schriftlich mit. Die Entscheidung ist kurz zu begründen.
 - xiv) Die Mitarbeitenden des Ausschusses bereiten die Beschlussvorschläge für die einzelnen Petitionen vor und leiten sie an die Berichterstattenden weiter. Diese teilen den Mitarbeitenden des Ausschusses unverzüglich mit, wenn sie mit einem Beschlussvorschlag nicht einverstanden sind.
 - xv) Für die Sitzungen des Petitionsausschusses werden die abschlussreifen Petitionen in die Tagesordnung aufgenommen. Die Mitarbeitenden des Ausschusses leiten den Ausschussmitgliedern die Liste der abschlussreifen Petitionen und die Entwürfe der Ausschussberichte rechtzeitig vor der Sitzung des Petitionsausschusses zusammen mit der Tagesordnung zu.
 - xvi) Die mit den Ausschussberichten beschlossenen Empfehlungen des Petitionsausschusses werden dem Plenum der Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet. Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn die:der Petent:in das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.
- 3) Petitionen des Deutschen Bundestages
- i) Petitionen, die beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht worden sind und von diesem an alle Landesvolksvertretungen weitergeleitet wurden, werden wie folgt behandelt:
 - ii) Die:Der Petent:in wird durch die Bürgerschaftskanzlei angeschrieben, mit der Bitte innerhalb von vier Wochen mitzuteilen, ob die Petition vom Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft behandelt werden soll.
 - iii) Sofern innerhalb der genannten Frist eine entsprechende Rückmeldung eingeht, wird die Petition angenommen. Besteht kein Interesse an einer Behandlung durch den Ausschuss oder erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine Rückmeldung, wird die Petition weggelegt.
- 4) Anhörungen, Ortsbesichtigungen und Bürger:innensprechstunden
- i) Aus Sicht der Berichterstattenden erforderliche Gespräche mit den Petent:innen führen diese selbst. Weitere Mitglieder des Petitionsausschusses und die Mitarbeitenden des Ausschusses können bei Bedarf und nach Absprache teilnehmen. Diese Gespräche dienen der Information und/oder Sachverhaltsaufklärung. Abschließende Entscheidungen sind in einer ordentlichen Sitzung des Petitionsausschusses zu treffen.
 - ii) In Ausnahmefällen können die Petent:innen auch vom gesamten Ausschuss angehört werden. Dies ist vorher vom Ausschuss beziehungsweise bei Eilbedürftigkeit von den Sprecher:innen der im Ausschuss vertretenen Fraktionen festzustellen.

- iii) Soll eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden, legt der Petitionsausschuss Zeit und Ort fest. Alle Mitglieder des Petitionsausschusses sind rechtzeitig zu unterrichten.
- iv) Der Ausschuss legt in der Regel in der nächsten auf eine Ortsbesichtigung folgenden Sitzung fest, wie mit den Petitionen nach der Ortsbesichtigung weiter verfahren werden soll.
- v) Der Ausschuss führt mehrfach im Jahr Bürger:innensprechstunden durch. Diese sollen jeweils in einem anderen Stadtteil erfolgen, um Bürger:innen ortsnahe die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen unmittelbar mit einzelnen Abgeordneten zu erörtern und Petitionen direkt vor Ort zu verfassen. Die Bürger:innensprechstunden sollen von mindestens zwei Abgeordneten mit Unterstützung der Mitarbeitenden des Ausschusses durchgeführt werden.
- vi) Der Ausschuss führt auch Bürger:innensprechstunden in Untersuchungshaft- oder Justizvollzugsanstalten sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen durch. Die betroffenen Personen erhalten die Gelegenheit, im Rahmen der Sprechstunde eine Petition einzureichen.

5) Öffentliche Petitionen

- i) Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden.
- ii) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet ist. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt werden. Sie dürfen sich nicht erkennbar auf eine Person beziehen.
- iii) Vor der Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüfen die Mitarbeitenden des Ausschusses, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Auf Verlangen der Mitarbeitenden des Ausschusses haben die Petent:innen das allgemeine Interesse darzulegen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen die Sprecher:innen der im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen einvernehmlich auf Grundlage des Votums der Bürgerschaftskanzlei. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- iv) Im Falle der Veröffentlichung der Petition wird – sofern die Petent:innen damit einverstanden ist - auch deren bzw. dessen Name veröffentlicht. Die weiteren bei Einreichung der Petition erhobenen Daten, wie Adresse, Wohnort, E-Mail-Adresse, dienen nur der Identifikation der Petent:innen.
- v) Wird die Veröffentlichung abgelehnt, erfolgt die weitere Behandlung der Petition nach den allgemeinen Grundsätzen.
- vi) Mitzeichnende einer öffentlichen Petition geben ihren Namen, ihre Anschrift und ihre E-Mail-Adresse an. Die Mitzeichnenden werden nur zahlenmäßig erfasst. Eine Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- vii) Personen, die sich an dem Diskussionsforum beteiligen wollen, müssen sich vorher registrieren lassen. Sie können für die Teilnahme am Forum ein Pseudonym wählen. Die E-Mail-Adresse ist zum Zwecke der Identifikation bei der Registrierung anzugeben.
- viii) Vor der Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen prüfen die Mitarbeitenden des Ausschusses, ob die Voraussetzungen einer Veröffentlichung erfüllt sind. Erst danach erfolgt die Veröffentlichung. Die Mitarbeitenden des Ausschusses unterrichten die Betroffenen umgehend, wenn die Voraussetzungen einer Veröffentlichung nicht gegeben sind und teilen die Gründe dafür mit.

- ix) Die Frist, innerhalb der Personen eine öffentliche Petition durch Mitzeichnung unterstützen oder sich mit Diskussionsbeiträgen am Forum beteiligen können, beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Nach Ablauf der Frist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen.
- x) Die Mitzeichnungsliste und das Diskussionsforum können vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht gewährleistet ist.
- xi) Veröffentlichte Petitionen werden in der Regel öffentlich beraten, wenn sie innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 50 Personen elektronisch mitgezeichnet wurden. Die Entscheidung darüber, ob eine Petition mit weniger als 50 Mitzeichnungen ausnahmsweise öffentlich beraten werden soll, treffen die Sprecher:innen des Ausschusses auf Grundlage einer Empfehlung der Bürgerschaftskanzlei.
- xii) Findet eine öffentliche Anhörung oder Beratung statt, lädt die Bürgerschaftskanzlei die Personen, die die öffentliche Petition eingereicht haben und die jeweils zuständige Senatorin beziehungsweise den zuständigen Senator dazu ein. Sie erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen mehrere Petitionen zum gleichen Gegenstand vor, werden die übrigen Petent:innen ebenfalls eingeladen. Diese haben kein Rederecht, sofern der Ausschuss nicht abweichendes beschließt.
- xiii) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

IV) Verfahren im Petitionsausschuss

1) Tagesordnung

- i) Zur Vorbereitung der Tagesordnung teilen der:die Vorsitzende, die Sprecher:innen der Fraktionen sowie die im Aufgabenbereich des Ausschusses zuständigen Senatsressorts den Mitarbeitenden des Ausschusses in der Regel 7 Tage vor Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen ihre Vorschläge zur Tagesordnung mit.
- ii) Von der Bürgerschaft überwiesene Berichte und Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- iii) Die Mitarbeitenden des Ausschusses erstellen einen Entwurf der Tagesordnung mit den öffentlich zu behandelnden Petitionen und leitet diesen an die:den Vorsitzende:n weiter. Nach dessen:deren Zustimmung übersenden die Mitarbeitenden des Ausschusses den Entwurf der Tagesordnung zur endgültigen Abstimmung an die Sprecher:innen der Fraktionen.
- iv) Mit der Einladung schlägt der:die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nicht öffentlichen/vertraulichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor (vgl. § 79 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft; im Folgenden: GO BB). Dabei sind die Vorgaben des Senats hinsichtlich der Einstufung seiner Vorlagen als öffentlich oder nicht öffentlich/vertraulich zu beachten.
- v) Der:Die Vorsitzende entscheidet nach der Veröffentlichung darüber, ob spätere Eingänge für die Tagesordnung berücksichtigt werden.
- vi) Der Ausschuss beschließt zu Beginn der Sitzung über die Genehmigung der Tagesordnung.

2) Veröffentlichung

- i) Die Mitarbeitenden des Ausschusses lädt im Auftrag der:des Vorsitzenden zu den Ausschusssitzungen ein und veröffentlicht in der Regel eine Woche vor der Sitzung die Tagesordnung nebst Protokoll sowie den Beratungsunterlagen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der:die Vorsitzende.
- ii) Ausschussunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt (vgl. § 83 GO BB). Für nicht öffentliche/vertrauliche Sitzungsunterlagen wird den ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den ständigen Gästen sowie deren Stellvertreter:innen und den Fraktionen auf Antrag eine Zugangsberechtigung erteilt.
- iii) Die Mitglieder des Ausschusses bekommen einen Zugang zum geschützten Bereich des elektronischen Sitzungssystems der Bürgerschaft.

3) Gäste

- i) Die Mitglieder des städtischen Petitionsausschusses werden als ständige Gäste zu den Sitzungen des staatlichen Petitionsausschusses eingeladen. Sie erhalten die Einladung einschließlich Tagesordnung sowie das Protokoll und die Beratungsunterlagen, soweit der Ausschuss nicht abweichend beschließt. In den Sitzungen des Ausschusses haben sie Rederecht.
- ii) Die Mitglieder des staatlichen Petitionsausschusses werden als ständige Gäste zu den Sitzungen des städtischen Petitionsausschusses eingeladen. Für sie gilt Ziffer 3.i. entsprechend.
- iii) Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Gäste hinzuziehen.

4) Teilnahme von Mitarbeitenden der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Der Ausschuss gestattet die Teilnahme von namentlich zu benennenden Mitarbeitenden der Fraktionen als Gäste an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem:der Ausschussreferent:in rechtzeitig vor der ersten Teilnahme die Namen der entsprechenden Mitarbeitenden mit und legen dem:der Ausschussreferent:in eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

5) Sitzungen

- i) Der Ausschuss beschließt nach seiner Konstituierung bzw. in den darauffolgenden Jahren rechtzeitig vor Beginn des nächsten Kalenderjahres über seine regelmäßigen Sitzungstermine. Termine für Sondersitzungen werden, sofern der Ausschuss keinen Beschluss gefasst hat, von dem:der Vorsitzenden in Abstimmung mit den Sprecher:innen der Fraktionen festgelegt. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht vor 14.00 Uhr beginnen.
- ii) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Ausschuss einzuberufen (vgl. § 78 Abs. 1 S. 2 GO BB).

6) Sitzungsleitung und Verfahren

- i) Der:Die Ausschussvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er:Sie achtet während der Sitzung insbesondere auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (vgl. § 77 Abs. 1 GO BB).
- ii) Ist der:die Vorsitzende abwesend, leitet der:die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch diese:r an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, soll das dienstälteste anwesende Ausschussmitglied die Verhandlungen leiten (vgl. § 77 Abs. 2 GO BB).

7) Öffentlichkeit

- 7.1. Der Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich (vgl. § 79 Abs. 1 S. 1 GO BB i.V.m. § 10 Abs. 1 PetG).
- 7.2. Beschließt der Ausschuss die Öffentlichkeit seiner Beratungen oder hält er bei öffentlichen Petitionen eine öffentliche Sitzung ab, ist die Öffentlichkeit hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird (vgl. § 79 Abs. 2 S. 1 GO BB).
- 7.3. Der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörerinnen und Zuhörer gestört, so kann die oder der Vorsitzende deren Entfernung veranlassen (vgl. § 79 Abs. 2 S. 2 und 3 GO BB).
- 7.4. Der Ausschuss behandelt die nicht öffentlichen Beratungsgegenstände in einem nicht öffentlichen Teil, entweder vor Beginn oder im Anschluss an die öffentliche Sitzung

8) Vertraulichkeit

Vorlagen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder für die dies beantragt wurde, sowie Protokolle nicht öffentlicher Beratungen sind bis zu einem abweichenden Beschluss des Ausschusses vertraulich zu behandeln. Gegen eine Weitergabe von vertraulichen Vorlagen an Dritte sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

9) Bild- und Tonaufnahmen

Für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen gelten die Regelungen gemäß § 88 GO BB.

10) Rederecht

- i) Rederecht im Ausschuss haben nur die Mitglieder, deren Vertretungen sowie die ständigen Gäste, außerdem Vertreter:innen des Senats und Petent:innen zu ihren jeweiligen Petitionen.
- ii) Den weiteren Gästen erteilt der Ausschuss Rederecht. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn kein Mitglied der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung widerspricht.
- iii) Die Öffentlichkeit hat kein Rederecht. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.
- iv) An den Sitzungen des Ausschusses können mit beratender Stimme auch der:die Präsident:in der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuss angehörenden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche in dem Ausschuss vertreten sind.
- v) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Der:die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

11) Stimmrecht und Beschlussfassung

- i) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies dem:der Ausschussvorsitzenden angezeigt wird (vgl. § 73 Abs. 2 GO BB).
- ii) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist (vgl. § 78 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 GO BB).
- iii) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

12) Berichte des Ausschusses an die Bürgerschaft

- i) Über die in einer Sitzung beratenen Petitionen erteilt der Ausschuss der Bürgerschaft in einer Sammeldrucksache schriftlich Bericht.
- ii) Der Bericht gibt den Beschluss, den wesentlichen Inhalt der Petition und die Gründe der Entscheidung wieder. Der Bericht enthält eine Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft.
- iii) Der Bericht wird vom Ausschuss beschlossen.

13) Berichtsbitten des Ausschusses

- i) Die vom Ausschuss erbetenen Berichte sind von den zuständigen Ressorts in der Regel schriftlich zu erteilen.
- ii) Über die Berichtsaufträge und die Überweisungen aus der Bürgerschaft sowie weitere Berichtsbitten führt der Ausschuss eine Liste, in der Inhalt und Erledigungszeitpunkt sowie das verantwortliche Ressort aufgeführt werden. Kann nicht zu dem vorgesehenen Termin berichtet werden, sind die Gründe für die Verzögerung darzulegen. Dies soll schriftlich geschehen.

14) Unterausschüsse

- i) Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufgaben einsetzen. Er setzt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses fest, wobei er darauf zu achten hat, dass jede im Ausschuss vertretene Fraktion oder Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen (vgl. § 70 GO BB).
- ii) Setzt der Ausschuss ständige oder nicht ständige Unterausschüsse ein, führen der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz auch im Unterausschuss, es sei denn, der Ausschuss überträgt auf Wunsch der zugriffsberechtigten Fraktion einem anderen Mitglied den Vorsitz oder die Stellvertretung.
- iii) Die Beschlüsse eines Unterausschusses haben nur empfehlenden Charakter. Der Ausschuss beschließt abschließend über die Empfehlungen des Unterausschusses, sofern sich nicht aus dem Einsetzungsbeschluss für den Unterausschuss etwas Abweichendes ergibt.
- iv) Der:Die Ausschussvorsitzende zeigt die Einsetzung eines Unterausschusses unter Angabe der Mitglieder und des Auftrages dem:der Präsident:in an.

15) Sitzungsprotokolle

- i) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Dieses muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben (vgl. § 82 S. 1 und S. 2 GO BB).
- ii) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass zu einzelnen Beratungsgegenständen ein Wortprotokoll erstellt wird oder einzelne Passagen im Wortlaut wiedergegeben werden.
- iii) Nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ausschuss kann in besonderen Fällen ein Wortprotokoll über die gesamte Sitzung oder über Teile der Sitzung erstellt werden.
- iv) Der:Die Protokollführer:in übersendet den Entwurf des Protokolls spätestens 10 Tage vor der nächsten Ausschusssitzung dem:der Vorsitzenden zur Abstimmung. Meldet er:sie sich dazu nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, wird der Entwurf des Protokolls ohne die Zustimmung des:der Vorsitzenden dem Ausschuss in der folgenden ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- v) Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche der Ausschussmitglieder werden durch den:die Protokollführer:in in das Protokoll der Folgesitzung aufgenommen.

16) Unterstützung des Ausschusses

- i) Die Mitarbeitenden des Ausschusses unterstützen den Ausschuss inhaltlich und organisatorisch bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie werden im Auftrag des:der Ausschussvorsitzenden oder aufgrund von Beschlüssen des Ausschusses tätig.
- ii) Die Mitarbeitenden des Ausschusses informieren die Medien über die Pressestelle der Bürgerschaftskanzlei über Ort, Zeit und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung.

17) Arbeitstagungen des Ausschusses

Der Ausschuss kann nach Beschluss der Ausschussmitglieder und nach Genehmigung durch den:die Präsident:in im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets mehrtägige Arbeitstagungen im In- oder Ausland durchführen.